

Arbeitshilfe Schulverweigerung

Wenn sich Kinder oder Jugendliche der
Schule entziehen



Kein Bock auf Schule?!

Umgang mit passiver und aktiver Schulverweigerung



Baden-Württemberg

Staatliches Schulamt Backnang

Claudia Dippon Staatliches Schulamt Backnang
Simone Wisgott Arbeitsstelle Kooperation im Staatlichen Schulamt Backnang

Staatliches Schulamt
Spinnerei 48
71552 Backnang

Backnang, April 2015
Überarbeitet im November 2021

Inhaltverzeichnis

1. Anliegen und Aufbau der Arbeitshilfe	1
2. Erste Anzeichen von Schulverweigerung	2
2.1. Anzeichen im Vorfeld	2
2.2. Schulschwänzen	2
2.3. Umgang mit Schulverweigerung	2
3. Eine Schülerin/ein Schüler bleibt der Schule fern	4
3.1. Das der Schulverweigerung zugrundeliegende Problem bearbeiten	4
3.2. Das Recht des Schülers/der Schülerin auf schulische Bildung einlösen	7
3.3. Umgang mit Schulversäumnissen	8
4. Aufbau eines Netzwerks	8
5. Fallbeispiel	8
6. Literatur	10
 Anhang: Vorgehen der Schulen bei Schulversäumnissen (Schulpflichtverletzung) ...	 12

1. Anliegen und Aufbau der Arbeitshilfe

Schulverweigerung wird dann zu einem gravierenden Problem, wenn eine Schülerin/ein Schüler in eine Entwicklung kommt, die von einer temporären Verweigerung oder eines sporadischen Fernbleibens einzelner Randstunden zu einem generellen Fernbleiben von der Schule führt. Zugrundeliegende Ursachen oder bedingende Faktoren sind individuell verschieden und müssen entsprechend auch unterschiedlich bearbeitet werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler entziehen sich dem schulischen Bildungsangebot und missachten damit die Schulpflicht. Die Schule ist aufgefordert, das Fernbleiben wahrzunehmen, zu dokumentieren und zu bearbeiten um schrittweise eine Problemlösung und eine Wiedereingliederung der Schülerin/des Schülers in ein schulisches Bildungsangebot zu erreichen. Dabei kommt es häufig zu konflikthaften Situationen in Familie und Schule sowie zu schwierigen Beratungsgesprächen zwischen Eltern und Schule. Grundsätzlich sind zunächst pädagogische Fragestellungen mit dem Schüler/der Schülerin und in Zusammenarbeit mit den Eltern zu bearbeiten. Auch schulrechtliche Fragestellungen sind zu bearbeiten. Im Einzelfall sind außerdem Fragen der Bedarfe in Zuständigkeit von medizinisch-psychologischen Diensten oder der Jugendhilfe in den Blick zu nehmen. Bei der Betrachtung der Ursachen und Bedingungen für Schulverweigerung treten Erziehungsfragen auf oder solche aus dem medizinischen-psychologischen Bereich. Für die einzelfallbezogene Problembearbeitung im Themenkreis Schulverweigerung bietet die Arbeitshilfe Informationen und Hilfestellung zur Problembearbeitung für die Schulen an.

Die wissenschaftliche Literatur verwendet als Oberbegriff „Schulabsentismus“, worunter jeweils näher definierte Begriffe wie Schulangst, Schulaversion, Schulumüdigkeit, Schulschwänzen, Schulphobie, Schulvermeidung oder auch Schulverweigerung sowie das Zurückhalten durch die Eltern subsummiert werden. Dabei geht es um aktive und passive Schulverweigerung als Prozess sowie um das Fernbleiben einer Schülerin/eines Schülers über einen längeren Zeitraum von der Schule unter Zuschreibung jeweils unterschiedlicher Ursachen oder Bedingungsgefüge. In der vorliegenden Arbeitshilfe wird der Begriff Schulverweigerung als Oberbegriff verwendet, da dieser umgangssprachlich für den beschriebenen Formenkreis verbreitet ist.

Schulverweigerung zeigt sich nicht von heute auf morgen. In der Regel zeigen sich die Verhaltensweisen als ein schleichender Prozess. Deshalb ist es wichtig, dass Lehrkräfte erste Anzeichen wahrnehmen, Fehlzeiten und störendes Verhalten dokumentieren und darauf reagieren.

2. Erste Anzeichen von Schulverweigerung

2.1. Anzeichen im Vorfeld

- permanentes Stören des Unterrichts
- totale Arbeitsverweigerung
- es fehlen die notwendigen Unterrichtsmaterialien
- Hausaufgaben werden nicht oder nur teilweise angefertigt
- die Schülerin /der Schüler sitzt teilnahmslos im Unterricht
- Verlassen des Unterrichts wegen „Unwohlseins“

Erste Anzeichen der Schulverweigerung können sich sowohl in Form von aggressiven und ausagierenden Verhaltensweisen, als auch in Form von sozialem Rückzug und passiver Verweigerung im Unterricht zeigen.

2.2. Schulschwänzen

- Fehlen im Unterricht zu bestimmten Zeiten (z.B. in Randstunden oder in „unbeliebten“ Fächern)
- häufiges Zuspätkommen
- Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts
- Missbrauch von Entschuldigungen
- Vortäuschen einer Krankheit
- tageweises Fehlen am Montag oder Freitag
- tageweises Fehlen unmittelbar vor und nach Ferienabschnitten

2.3. Umgang mit Schulverweigerung

Zunächst müssen die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Schulverweigerung wahrgenommen und dokumentiert werden.

- Kontinuierliche schriftliche Dokumentation aller Fehlzeiten (entschuldigt wie unentschuldigt) im Klassentagebuch
- Kontinuierliche Dokumentation von Unterrichtsstörungen im Klassentagebuch

Eine kollegiale Fallberatung kann zur Erhellung des Problemkreises führen und für die Planung konkreter Maßnahmen hilfreich sein. Auch eine Klassenkonferenz kann ein hilfreicher Rahmen sein.

- Wann ist die Schülerin/der Schüler in der Schule und im Unterricht anwesend und wann nicht?
- Gibt es bestimmte Tage (z.B. Montag/Freitag), an denen die Schülerin/der Schüler fehlt?
- Gibt es bestimmte Fächer, die von der Schülerin/dem Schüler gemieden werden?
- Wie erfolgen die Entschuldigungen der Erziehungsberechtigten?
- Gab es bereits früher solche Anhaltspunkte?
- Wann war das letzte Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin?
- Wann war das letzte Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten?
- Hypothesen für auslösende oder bedingende Faktoren austauschen und begründen.

Zunächst sollte die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer oder eine Lehrkraft, die einen guten Draht zum Schüler/der Schülerin hat, ein Gespräch führen.

- im Gespräch Beobachtungen darlegen (Schulschwänzen), nach Gründen fragen,
- was braucht es, damit Schulbesuch erfolgt wieder regelmäßig erfolgt?
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten führen.
Kennen die Eltern die Problematik? Sicht der Eltern auf auslösende Faktoren? Maßnahmen zur Wiedereingliederung beraten.
- mögliche Folgen für die Schul- und Berufslaufbahn aufzeigen:
Leistungsabfall und Misserfolg der Schülerin/des Schülers; Verminderung schulischer Lern- und Lebenserfahrung; Auswirkungen auf den Ausbildungs- bzw. Berufseinstieg; soziale Ausgrenzung.
- Ggf. Beratung bzgl. Hinzuziehen von Fachdiensten.
- Ansprechperson für Betroffene(n) sein.
- Schriftliche Dokumentation der geführten Gespräche und vereinbarten Maßnahmen.
- Gesprächsprotokolle mit Vereinbarungen werden allen Beteiligten ausgehändigt.

- Briefe und Protokolle werden in der Schülerakte abgelegt.

Die aufgezeigten Vorgehensweisen sind die Grundlage für das weitere Vorgehen und vertieftes und systematisches Bearbeiten der Problemstellung.

3. Eine Schülerin/ein Schüler bleibt der Schule fern

Fehlt eine Schülerin/ein Schüler über mehrere Tage oder gar Wochen in der Schule ohne dass eine somatische akute Erkrankung vorliegt, so ist diese Beobachtung ein Alarmsignal. Zunächst steht die Vermutung im Raum, dass eine Schulverweigerung mit noch zu erhellender Ursache bzw. zu erhellenden Bedingungsfaktoren dem Fehlen zugrunde liegt. Die Schule hat im Rahmen ihres staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags folgende Aufgaben:

- zur Klärung der Bedingungsfaktoren beitragen und schulische Hilfen anbieten bzw. auf die Inanspruchnahme außerschulischer Hilfen hinwirken.
- das Recht auf schulische Bildung durch ein geeignetes Bildungsangebot einlösen.
- den Schulbesuch einfordern.

3.1. Das der Schulverweigerung zugrundeliegende Problem bearbeiten

Für die lösungsorientierte Vorgehensweise ist es bedeutsam, sich mit dem Schüler/der Schülerin und den Eltern bzgl. der Vorgeschichte und der Ursache(n) oder der bedingenden Faktoren zu beraten. Sofern vorhanden sind hierbei Informationen von Fachdiensten wie z.B. der Schulpsychologischen Beratungsstelle, der Schulsozialarbeit, der Erziehungsberatungsstelle, des sonderpädagogischen Dienstes im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Berichte von Ärzten oder Therapeuten hilfreich. Eine Schweigepflichtentbindung ist für die Kontaktaufnahme erforderlich.

Erfahrungsgemäß ist es hilfreich zunächst in drei Kreisen von Verursachungsfaktoren zu denken und hiervon hypothesengeleitet die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten.

a. Vorübergehende Entwicklungsauffälligkeit

Weisen die gesammelten Informationen darauf hin, dass die bedingenden Faktoren auf eine Entwicklungsauffälligkeit im Zusammenhang mit der Pubertät und Fragen von Erprobung, Widerstand und Abgrenzung gegenüber Eltern, Schule und Gesellschaft zu interpretieren sind?

In diesem Fall können niederschwellige erzieherische Maßnahmen in enger Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule ggf. mit Unterstützung durch z.B. eine Erziehungsberatungsstelle bereits zur erfolgreichen Wiedereingliederung in Schule führen.

Im Einzelfall führen Schülerinnen oder Schüler, die sich der Schule entziehen, Konflikte mit Mitschülern oder Lehrkräften als Ursache für das Fernbleiben an. Auch diese Problemanzeige kann meist niederschwellig durch Gespräche mit den Beteiligten und lösungsorientierten Maßnahmen und Vereinbarungen wieder aufgelöst werden.

Sollten Konflikte mit Mitschülern in den Bereich des Mobblings fallen, so kann die Schulpsychologische Beratungsstelle bei der Konfliktbearbeitung beratend und unterstützend beteiligt werden.

b. Erzieherische Problematik, Problematik der Eltern-Kind-Beziehung

Weisen die gesammelten Informationen darauf hin, dass die Eltern ihre Erziehungsverantwortung nicht ausüben und die Eltern-Kind-Beziehung massiv gestört ist, so sollte auf mögliche Hilfen zur Erziehung in Trägerschaft des Jugendamtes aufmerksam gemacht werden. Da die Auswirkungen der Problematik zwar familiären Ursprungs sind sich jedoch in der Schule massiv zeigen, sollte auf eine enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt bei der Problembearbeitung hingewirkt werden.

Mit Einverständnis der Eltern kann ein Mitarbeiter des Sozialen Dienstes des Jugendamtes zu abgestimmten Terminen an einem Gespräch bzgl. der Bedarfsbeschreibung für die Problemlösung beratend beteiligt werden. Die Hilfeplanung erfolgt dann zwischen Eltern und Jugendamt. Helfende Maßnahmen sind z.B. die sozialpädagogische Familienhilfe oder die Erziehungsbeistandschaft für das Kind/den Jugendlichen.

Sollte sich im Einzelfall in der Bearbeitung zeigen, dass eine grobe körperliche oder auch seelische Vernachlässigung bei der Schülerin/dem Schüler vorliegt und ggf. ein Auftrag im Sinne des staatlichen Schutzauftrages besteht so ist entsprechend vorzugehen.

Siehe auch [Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung](#)

c. Psychische Störung als Ursache

Zeigt die Schülerin/der Schüler Ängste oder weisen die Verhaltensweisen insgesamt auf eine psychische Störung hin, so sind die Eltern zu beraten, ein sozialpädiatrisches Zentrum oder einen niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater zur diagnostischen Abklärung und Einleitung einer medizinisch-psychologischen Behandlung aufzusuchen. Im Einzelfall kann auch eine stationäre oder teilstationäre klinische Maßnahme erforderlich sein.

Die Schule sollte bei den Eltern für Offenheit im Umgang mit medizinischen Diagnosen und medizinisch-psychologischen Indikationen für Medikamente oder Therapien werben und muss diese Informationen vertraulich behandeln (Datenschutz). Für die pädagogische Arbeit kann die Kenntnis von Behinderungen oder seelischen Erkrankungen und deren Auswirkung auf individuelle Aktivität und soziale Teilhabe an Unterricht und Schulleben handlungsleitend sein.

Die Schule klärt intern, ob ein Nachteilsausgleich im Einzelfall angezeigt ist und welche Maßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen der psychischen/seelischen Erkrankung notwendig sind um ggf. einen Wiedereinstieg in die Schule und die Teilnahme an Unterricht zu ermöglichen.

Siehe [VwV Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen](#)
vom 22.08.2008

Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt oder auch medizinische oder therapeutische Maßnahmen lösen die der Schulverweigerung zugrundeliegenden Probleme meist nicht kurzfristig. Die Schule muss hier am Ball bleiben, den Bearbeitungsprozess begleitend unterstützen und sich parallel um die Fragen der schulischen Bildung und des Schulbesuchs kümmern.

Für den Einstieg in die Problembearbeitung können die dargestellten Fallkategorien hilfreich sein. In der Praxis können sich die Formenkreise und abgeleiteten Bedarfe auch überschneiden.

3.2. Das Recht des Schülers/der Schülerin auf schulische Bildung einlösen

Die Schulpflicht stellt das Recht des jungen Menschen auf schulische Bildung sicher. Auch seelisch kranke Kinder und Jugendliche und Schülerinnen und Schüler mit belastenden familiären Konstellationen haben ein Recht auf schulische Bildung. Im Prozess der Problembearbeitung kann sich herausstellen, dass ein Schulwechsel oder ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang oder der Wechsel in eine Schule für Erziehungshilfe ein geeigneterer Rahmen für eine Wiedereingliederung wäre. Die jeweiligen Verfahren/Vorgehensweisen werden dann entsprechend veranlasst.

Sollte die Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit dem Schüler/der Schülerin und den Eltern einen umfänglichen Jugendhilfebedarf und die Einlösung in einer Wohngruppe beschließen, so gilt es meist bis zum Beginn der Maßnahme, Wartezeiten zu überbrücken.

Sollte ärztlicherseits eine tagesklinische oder stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung angezeigt sein, so kann auch hier der Fall eintreten, dass Wartezeiten überbrückt werden müssen.

Im Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin und den Eltern kann die Schule vorübergehend den Anspruch auf schulische Bildung im Rahmen von individuellen Lösungen ermöglichen. Aus der Erfahrung haben sich folgende individuelle und zeitlich begrenzte Maßnahmen im Einzelfall als hilfreich gezeigt. Leitender Gedanke war jeweils die bleibende Anbindung der Schülerin/des Schülers an die Schule bis zur gelingenden Wiedereingliederung oder bis zum Wechsel in eine andere Schule oder Maßnahme:

- die Lernaufgaben werden Zuhause gelöst. Die Kontrolle und Leistungsrückmeldung erfolgt zeitnah durch den Klassenlehrer/den Fachlehrer.
- eine begleitende Betreuung und Unterstützung kann im Einzelfall temporär und in Absprache von der Schulsozialarbeit übernommen werden.

- ein außerplanmäßiges Praktikum kann im Einzelfall der Wiedereinstieg in einen strukturierten Tagesablauf und in eine soziale Situation in Vorbereitung des Wiedereinstiegs in die Schule sein. Die Schule betreut das Praktikum. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Leistungsentwicklung und ggf. das Zeugnis muss mit der Schülerin/dem Schüler und den Eltern transparent besprochen und dokumentiert werden.

3.3. Umgang mit Schulversäumnissen

Der rechtliche Rahmen ist im Schulgesetz und in der Schulbesuchsverordnung geregelt. Hier sind gestufte Maßnahmen zur Sicherstellung des Schulbesuchs beschrieben. Je nach Ausgangslage wird die Klassenlehrerin oder die Schulleitung die passende Maßnahme durchführen. Sämtliche Maßnahmen sind im Anhang übersichtlich dargestellt und erläutert.

4. Aufbau eines Netzwerks

Der Schulverweigerung liegen unterschiedliche Bedingungsfaktoren zu Grunde. Für die Bearbeitung der Problemsituation und die Sicherstellung des Schulbesuchs bedarf es im Einzelfall der Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Fachdiensten:

- Schulsozialarbeit
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Sonderpädagogischer Dienst im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- Beratungsstellen für Familien, Kinder und Jugendliche
- Sozialer Dienst (SD) des Jugendamts
- Jugendsachbearbeiter der Polizei

Für den Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes im Themenfeld der Schulverweigerung ist die Kenntnis der Aufgaben, Zuständigkeiten und Vorgehensweisen der ggf. beteiligten Fachdienste hilfreich.

5. Fallbeispiel

Angaben zur Person

Der Schüler M. fast 16 Jahre und besucht die 8. Klasse einer Werkrealschule im 9. Schulbesuchsjahr. Sein Freundeskreis besteht hauptsächlich aus älteren Jugendlichen.

Familiäre Situation

Der Junge lebt im elterlichen Haushalt. Die Familie kommt aus Albanien. Der Vater ist aufgrund seiner beruflichen Selbstständigkeit unter der Woche auf Montage. Die Mutter ist tagsüber Zuhause. Sie spricht und versteht nur wenig Deutsch. Die beiden älteren Brüder leben nicht mehr im gemeinsamen Haushalt.

Verhalten und Schulleistung

- Zu Beginn des Schuljahres fehlte der Junge unspezifisch im Unterricht, d.h. er kam öfter zu spät zum Unterrichtsbeginn oder erschien gar nicht. Dieses Verhalten zeigte sich gelegentlich auch schon im vergangenen Schuljahr und nahm im Laufe der Schulwochen zu.
- Das Arbeitsverhalten des Schülers ist mangelhaft. Seine Arbeitsmaterialien sind unvollständig und teilweise nicht mehr auffindbar. Seine Hausaufgaben erledigt er nicht, bei Klassenarbeiten ist er öfter nicht anwesend.
- Insgesamt zeigt sich ein massiver Leistungsabfall.
- Im Unterricht selbst fällt der Schüler durch unangemessenes Arbeits- und Sozialverhalten auf. Dies äußert sich in einem provozierenden Verhalten gegenüber Lehrkräften, auch mit verbalen Beleidigungen. M. ist immer wieder in Konflikte mit Klassenkameraden und Mitschülern verwickelt. Immer wieder ist er bei körperlichen, aggressiven Auseinandersetzungen zwischen Schülern beteiligt, teilweise auch auslösend.

Maßnahmen

- Telefonate mit der Mutter am Tag des Fehlverhaltens. Information an die Mutter (Vermerk im Klassentagebuch über geführtes Telefonat).
- Einfordern von Entschuldigungen.
- Elterngespräche mit dem Vater und M. bezüglich des Fehlverhaltens in der Schule und bzgl. des Fernbleibens vom Unterricht. Schule fordert ärztl. Atteste bei Schulversäumnis ein (Gesprächsprotokolle und Vereinbarungen/Auflagen wurde angefertigt).
- Nach Fehlverhalten in der Schule Anordnung von Sozialstunden durch die Schulleitung (wurden nach mehrmaliger Aufforderung auch abgeleistet).
- Schulsozialarbeit wird beteiligt und führt regelmäßige Gespräche mit M.
- Mehrtägiger Unterrichtsausschluss (nach § 90 SchG) aufgrund einer Körperverletzung gegenüber einem anderen Schüler.

- Zielvereinbarung bezüglich des Verhaltens und eines regelmäßigen Schulbesuchs wurde vor Schulstart nach Unterrichtsausschluss mit M. und den Eltern geschlossen.
- Nach weiteren Tagen unentschuldigtem Fehlen Bußgeldbescheid durch die untere Verwaltungsbehörde.
- Perspektivengespräch bzgl. weitergehender Hilfen und schulischer Perspektive. Teilnehmende: Schüler M., die Eltern (nur die Mutter war anwesend, Vater ließ sich kurzfristig entschuldigen), Klassenlehrerin, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Sozialer Dienst des Jugendamts). Ein Mitarbeiter des Sozialen Dienstes des Jugendamtes wurde beratend beteiligt. Die Eltern (Mutter) haben zugestimmt.
 - Das Jugendamt stellt mögliche Hilfen zur Erziehung vor.
 - Die Schule berät einen Wechsel in eine Maßnahme der beruflichen Bildung.
- Jugendamt vereinbart einen Termin zur Klärung des Hilfebedarfes. Von Seiten des Jugendamtes wird ein Erziehungsbeistand angedacht.
- Schüler M. und die Eltern befürworten einen vorzeitigen Wechsel in die Berufsschule nach Klasse 8. Das Übergangsverfahren wird in Zusammenarbeit von Werkrealschule und Berufsschule vorbereitet.

Das Angebot der Berufsschule und die Aussicht auf das Zusammensein in der Schule mit älteren Jugendlichen hat den Schüler M. motiviert, sich an Gesprächen zu beteiligen. Sein Arbeits- und Sozialverhalten in der Schule hat sich nur mäßig gebessert und auch sein Schulbesuch weist immer noch Fehlzeiten auf. Auf die Gespräche und gemeinsamen Aktivitäten mit Schulsozialarbeit in der Schule und Erziehungsbeistand im Umfeld von Familie und Freizeit kann sich M. nun teilweise einlassen. Der Hilfeprozess wird im Netzwerk fortgesetzt.

6. Literatur

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BW (Hrsg.): Schulabsentismus: Eine Handlungshilfe für Schulen.

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BW (Hrsg.): Schulabsentismus. Wenn mein Kind nicht in die Schule geht. Eine Handlungshilfe für Eltern.

Im Rahmen des Förderprogramms [Lernen mit Rückenwind](#) stehen Ihnen weitere Informationsmaterialien für Lehr- und Unterstützungskräften zur Verfügung:



Vorgehen der Schulen bei Schulversäumnissen (Schulpflichtverletzung)

Gesetzliche Grundlage: § 85 (1) SchG/ § 86 (2) SchG/ § 92 SchG/
§ 2 Abs. 2 Schulbesuchsverordnung
VwV Durchsetzung der Schulpflicht vom 7. Juni 2013

Bei ersten Anzeichen unentschuldigtem Fehlen (z.B. häufiges Zuspätkommen, Fehlen in Randstunden, Fehlen in best. Fächern):

- **Gespräch mit der Schülerin/ dem Schüler**
 - subjektive Gründe eruieren
 - Bedingungsfaktoren erhellen
 - Bedeutung des Schulbesuches erläutern
 - Folgen von Schulversäumnissen aufzeigen
 - Verbindliche Absprachen zur Sicherstellung des Schulbesuchs treffen
- **Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler/ der Schülerin**
 - Fehlverhalten gemeinsam besprechen
 - Bedingungsfaktoren erhellen
 - Folgen von Schulversäumnissen aufzeigen
 - Verbindliche Absprachen zur Sicherstellung des Schulbesuchs treffen
 - Verbindlichkeit der Entschuldigungen erläutern/ einfordern
 - Kooperation Schule - Erziehungsberechtigte konkretisieren
 - ggfs. Einverständnis zur Kooperation mit außerschulischen Maßnahmen einholen

*Kontinuierliche
Dokumentation der
Fehlzeiten.*

*Schriftliche
Dokumentation der
Gespräche und
Maßnahmen.*

*Gesprächs-
protokolle mit
Vereinbarungen
werden den
Beteiligten
ausgehändigt.*

*Briefe und
Protokolle werden
in der Schülerakte
abgelegt.*

Netzwerkarbeit

- **Einbeziehen von laufenden Hilfen**
 - Gegenseitige Information und Abstimmung der Ziele und Maßnahmen bei vorliegendem Einverständnis der Erziehungsberechtigten z.B. Schulsozialarbeit, Schulpsychologische Beratungsstelle, Beratungsstelle für Familien und Jugendliche, Familienhelfer, Sozialer Dienst Jugendamt, Die 2. Chance, Arzt, Therapeut, ...

Bei erneutem unentschuldigtem Fehlen

- **Einfordern der Entschuldigung bei den Erziehungsberechtigten**
 - Information und Mahnung an die Erziehungsberechtigten mit Fristsetzung durch die Schulleitung.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen oder Zweifel (Glaubwürdigkeitsproblem) an fernmündlichen oder schriftl.

Entschuldigungen durch Erziehungsberechtigte:

- **Einfordern eines ärztl. Attests für die Fehlzeit bei den Erziehungsberechtigten - Information und Mahnung an die Erziehungsberechtigten** mit Fristsetzung durch die Schulleitung (§ 2 Abs. 2 Schulbesuchsverordnung).

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen

- **Schriftliche Ankündigung eines Bußgeldverfahrens** an die Erziehungsberechtigten mit Fristsetzung durch die Schulleitung (§ 92 SchG).

Sofern keine Klärung erfolgt

- **Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei der unteren Verwaltungsbehörde** durch die Schulleitung (Ordnungsamt der großen Kreisstädte, Stadtkreise bzw. Landratsamt für die anderen kreisangehörigen Gemeinden, § 92 SchG, § 15 Abs. 2 und 3 Landesverwaltungsgesetz).
- **Oder: Einleitung eines Verfahrens nach § 86 SchG, Zwangsgeld, Schulzwang: Zuständig RP**

Sofern bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers am Unterricht teilnehmen zu können aufkommen, kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

- **Information der Erziehungsberechtigten und Beauftragung der amtsärztlichen Untersuchung beim Gesundheitsamt.**
 - Schulleitung informiert Erziehungsberechtigte schriftlich über Notwendigkeit des amtsärztlichen Zeugnisses und beauftragt dieses beim Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt berät Schüler, Erziehungsberechtigte und Schulen zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen.

Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht auch nach einem durchgeführten Bußgeldverfahren weiterhin nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden, sofern die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung den Schulbesuch ihres Kindes nicht sicherstellen.

- **Schulleitung nimmt Kontakt mit der Ortspolizei auf.** In Absprache mit der Schule wird die Schülerin/ der Schüler **der Schule zwangsweise zugeführt.**

Sofern die Erziehungsberechtigten augenscheinlich nicht in der Lage sind, den Schulbesuch ihres Kindes zu sichern, weil sie den Einfluss auf ihr Kind verloren haben:

*-Beratung/
Aufforderung der Erziehungsberechtigten, sich Hilfe zu organisieren
(Hilfemöglichkeiten werden aufgezeigt: Erziehungsberatung, Sozialer Dienst des Jugendamtes, ...)*

*-Angebot an Erziehungsberechtigte, den Sozialen Dienst des Jugendamtes beratend beim nächsten Gespräch zu beteiligen (Schule stellt Kontakt zum Sozialen Dienst her und vereinbart Gesprächstermin)
(§§ 85 Abs. 3 und 4 SchG)*

Die aufgeführten möglichen Maßnahmen sind nicht linear von oben nach unten durchzuführen. Je nach Einzelfall und Ermessen der Schulleitung sind diese im Sinne angemessener Einzelmaßnahmen zu veranlassen.

Bei fortgesetztem unentschuldigtem Fehlen

- **Schriftliche Ankündigung zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens an die Erziehungsberechtigten** durch die Schulleitung mit Fristsetzung.

Bei fortgesetztem unentschuldigtem Fehlen

- **Einleitung eines Bußgeldverfahrens beim Ordnungsamt der Gemeinde** durch die Schulleitung (Ordnungswidrigkeit nach § 92 SchG)